



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XII. Der Catholicorum hauptsächliche Erklärung über die
Religions-Gravamina wird den Protestanten zugestellt.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Junius.

Der Catholico-
rum haupt-
sächliche Er-
klärung über
die Religions-
Gravamina,
werden den
Protestanten
aufgestellt.

Es erwarteten nun also die Protesti-
renden Stände, wessen sich die Catholi-
schen in puncto Gravaminum Religio-
nis erklären würden, nachdem deren De-
putirte obgemeldter massen, zu Ende des
Monaths Aprilis, nach Münster abge-
reiset waren, um eine neue Instruktion
zu einer nähern Declaration einzuholen.
Es liesse demnach der Kayserliche Gesand-
te Graf von Trautmannsdorff, die Ev-
angelischen Deputatos ad Gravamina,
Montags den 1. Junii zu sich erfordern,
und stellte ihnen eine also rubricirte:
Hauptsächliche Erklärung über die
Religions-Gravamina, im Rahmen und
von wegen der Catholischen Reichs-Stän-
de zu: Es war aber darinnen das Ulti-
matum Catholicorum, noch nicht ent-
halten, ob schon Trautmannsdorff sol-
ches nicht sagte, sondern sich stellte, als
wenn es das letzte Wort wäre: massen
in *Protocollo VOLMARI*, p. 322. ausdrück-
lich diese Worte stehen:

Welche aber
nur der erste
Gradus gerech-
ten.

„Eodem (i. e. Dienstags den 12. Jun.
„ft. n.) berichten die von Osnabrück,
„wasgestalt den Protestirenden pri-
„mus Gradus Compositionis Gra-
„vaminum hinaus gegeben worden.
Hiernächst schon einige Zeit vorher, Kay-
serlicher Seits, in pectore beschloffen war,
in die Cessionem perpetuam Bonorum
Ecclesiasticorum, auf beschenehen Ein-
rath der Wienerischen Theologorum,
zu willigen, ohngeachtet die Theologi
zu Maynz und München, in ihren be-
falls gestellten Bedencken, das Gegentheil
statuiren, und die erstere eine distinction,
deren application zwar nach der gesun-
den Vernunft nicht möglich zu seyn schei-

Distinctio Je-
suitica inter
cessionem

§. XII.

1646.
Junius.

net) inter cessionem *moralem & phy-
sicam*, an die Hand gegeben hatte, wie aus
folgender passage, des angezogenen Bol-
marischen *Protocolli* p. 307. zu ersehen
siehet:

„Kayserliche Majestät communiciren
„Ihrer Theologorum weiters Conclu-
„sum affirmativum, in tribus punctis,
„über der Chur-Maynsischen und Chur-
„Bayerischen Theologorum Vota, da
„jene quoad Concessionem Bonorum
„Ecclesiasticorum haereticis dandam
„in perpetuum, der Meynung seynd,
„*posse hoc fieri Moraliter, sed non Phy-
„sice*; diese aber negant hoc, posse ta-
„men concedi haereticis talium bo-
„norum Possessoribus, Sessionem &
„Votum, Imperatore & Statibus con-
„sistentibus. His ita positus, con-
„cludunt Caesareani:

„Primo, posse Caesarem absolute
„in Concessionem perpetuam con-
„sentire, sive hoc illi a Catholicis
„permittatur, sive non.

„Secundo, Episcopatus Bremen-
„sem & Verdensen, posse Succis in
„Feudum concedi.

„Tertio, racione Annatarum, Men-
„sum Papalium & Pallii, Caesarem
„sibi posse retinere in Bonis, quae ha-
„reticis conceduntur.

Das, über den Actum exhibitionis
der Catholischen hauptsächlich Erklärung,
und über die sonst bey dem Grafen von
Trautmannsdorff gefallene discourse,
gehaltene *Protocolle*, wie auch die Erlä-
rung selbst, ist folgenden Inhalts sub
Num. I. & II.

N. I.

Protocollum in dem Evangelischen Fürsten-Rath zu Osnabrück, den 2.
Junii 1646.

N. I.
Protocollum
im Fürsten-
Rath zu Os-
nabrück.

Erstlich referirten die Deputirte ad Caesareanos, anlangend das condoliren wegen
Ihrer Majestät der Kayserin Todes-Fall, daß Ihro Excellenz Herr Graf von
Trautmannsdorff, welche nur allein waren, und Ihre Herren Collegas nicht bey
sich hatten, solche Condolenz sehr wohl, mit ziemlicher Bewegniß nicht ohne Thrä-
nen in Augen aufgenommen; bedanckten sich darauf, mit Vermelden, es würden ohne
Zweiffel an Ihro Kayserliche Majestät von Chur-Fürsten und Ständen die gewöhn-
lichen Condolenz-Schreiben bereits abgegangen seyn; nachdem aber so vieler für-
nehmer Fürsten und Stände allhier anwesende Herren Gesandten sich auch gefallen
lassen, die Kayserliche Abgesandten mit solcher Condolenz zu ehren, haben gegen
Ihrer

1646.
Junius.

Ihrer Majestät sie es allerunterhängst zu rühmen, Ihre Majestät haben sich, wie leicht zu erachten, ob diesen Todes-Fall hoch betrübt, doch an ihn, Grafen von Trautmannsdorff, geschrieben, Gott hätte Ihre Majestät eine tugendsame Gemahlin bescheret, Gott hätte Ihre es auch wieder genommen, sit nomen Domini benedictum in Secula &c. Dahero ausser Zweifel Ihre Majestät sich Christlich darein wüsten zu schicken.

1646.
Junius.

Und wie sie, Deputati, per appendicem angehängt, Ihre Majestät hätten noch eine Gemahlin, welche todt-krank und gleichsam in letzten Zügen, das wäre das Römische Reich, mit Wunsch, daß doch Gott dieselbe durch Beförderung des werthen Friedens wollte gesund machen, und in dessen längerer Verzögerung nicht noch grössere Betrübnis und Unheil erleben lassen. Also habe Herr Graf von Trautmannsdorff geantwortet, er und seine Collega hätten in Befehl, den Frieden dem Römischen Reich wieder bringen zu helfen, deshalb sie sich bißhero beflissen, ihre Actiones würden es weisen, begehrten auch noch äusserst dahin zu laboriren: beklagten dabey, es wäre ein Armilitium, weil man in gültlicher Handlung beyammen, eben sehr gut und nothwendig gewesen, alermassen sie, Kayserlichen, hiervon bey den Französischen stark negotiiret, die sofern nicht ungeneigt gewesen, wofern alleit die Schweden sich dazu hätten wollen verstehen, die aber hierzu nicht zu bewegen, sondern wären feindsich in Westphalen eingefallen, ohnangesehen Casareani über der Weser hätten wollen verbleiben: hängten auch per incidens mit an, die Herren Schweden, welche ihm, Herrn Grafen selbst Vormittage besuchet, bestünden noch ratione ihrer Satisfaction auf Pommern, Wismar, Bremen und Verden, und diese beyde zwar auch tanquam Principatum & quidem in Feudum Imperii, aber doch ad Coronam perpetuo einverleibt; die Kayserlichen begehrten ihres Theils Niemand nichts zu vergeben, könnten die Evangelischen etwas von diesen Postulatis abbitten, möchten sie es wohl leiden, und insonderheit Chur-Brandenburg wohl gönnen, welches die Deputirte den Brandenburgischen Pomeranis anzudeuten: Jederman wolle des Friedens gemessen, allein Oesterreich und Brandenburg sollen Straffe leiden.

Secundo, referirten auch die Deputati, was sie vershienen Samstag bey Herrn Grafen Drenstern ausgerichtet. Der hätte ihnen nun zu erkennen gegeben, weil Herr Graf von Trautmannsdorff wieder hier, und sie mit ihm die Handlung würden antreten, hätten sie sörderst mit den Evangelischen wollen reden, damit sie insgesamt oder jeder in particulari, was sie noch weiters zu erinnern, solches in Zeiten thun möchten: Er, Graf Drenstern, wäre gestern bey Herrn Grafen von Trautmannsdorff gewesen, principaliter zwar auch gebührende Condolenz abzulegen, quo facto, habe er gedacht, ob er nicht auch etwas von der Haupt-Sache bey solcher Gelegenheit reden sollte, welches Herr Graf von Trautmannsdorff ihm wohl belieben lassen, darauf Herr Drenstern in folgenden discours mit Trautmannsdorff gerathen. 1) Fragte Herr Drenstern, ob mit den Französischen etwas sicheres und beständiges geschlossen? Herr Graf von Trautmannsdorff antwortete: Nein, könnte mit ihnen durchaus nicht zurecht kommen. 2) In puncto Amnestiae bathe Herr Drenstern, wollten doch die Herren Kayserlichen ihr Ultimatum sagen, praesertim ratione termini: Herr Graf von Trautmannsdorff vermeldet darauf, quoad terminum Amnestiae könnten sie weiter nicht gehen, als in Ecclesiasticis auf Anno 1627. und Politicis 1630. anders wird auch kein Friede. Herr Graf Drenstern aber replicirte, so hätten die Cronen Anno 1618. pro termino gesetzt, davon könnten sie nicht weichen, und würden diesen behaupten oder kein Friede erfolgen. Herr Graf von Trautmannsdorff nochmahln, der terminus Amnestiae könne nicht weiter extendiret werden, doch wolle er mit seinen Herren Collegis daraus reden. 3) Wegen der Pfalz vermeynte Herr Graf von Trautmannsdorff, wann Bayern die Chur- und Ober-Pfals in perpetuum gelassen, dem Hause Pfals die Untere Pfals restituiret und dabey auch zum achten Churfürsten gemacht würde, so könnte man auch dieser Sachen abhelfen; Herr Graf Drenstern aber sagte, acht

Chur-

1646.
Junius.

Churfürsten zu machen ließe contra Auream Bullam & Constitutiones Imperii, könnte nimmermehr nachgesehen werden; so müste das Haus Pfalz, so viel die Lande betreffe, vollkommen restituiret werden, mit der Chur-Würde möchte in omnem eventum, doch hierunter den Pfälzischen Erben noch der Zeit nichts præjudiciret, eine alternation zwischen beyderley Häusern angestellt werden, doch solchergestalt, daß gleich post mortem MAXIMILIANI Bavari, CAROLUS LUDOVICUS Palatinus in der Chur-Würde succedire, und also die Alternation anfangen; so Herr Graf von Trautmannsdorff ebenmäßig auf Communication mit seinen Herren Collegis argenommen: bey welchen Punkten, die Pfälzischen betreffend, Herr Graf Orenstern auch gegen den Deputirten incidenter gedacht, daß die Chur-Maynische auch bey Ihro Excellenz genest, die Acta wegen der Berg-Strasse übergeben, und gebethen, daß solche Chur-Mayns möchte verbleiben. Ihro Excellenz befinden auch aus Verlesung solcher Acten, der Maynischen Jura ziemlich fundiret, und daß sie keine böse Sache hätten; Die Deputirten aber replicirten: das gehöre ad Punctum Justitiæ, welche sich post factam restitutionem, so Chur-Mayns zu thun vor allen Dingen schuldig, wohl finden werde. 4) Den Punctum Gravaminum stellte Herr Graff von Trautmannsdorff hauptsächlich auf 100. Jahr, und darwieder interim via facti vel juris nichts zu tentiren, nach Verfließung derselben aber, allein ad amicabilem compositionem. 3) In puncto Satisfactionis begehrten die Schweden nichts als mit Consens und guten Willen der Stände und Interessirenden, darzu die Herren Kayserlichen selbige zu disponiren, wolten gebethen seyn, doch daß zugleich auch pari passu die Französische und Hessen-Casselsche Satisfaction solle mitgehen. 6) Quoad Militiæ Satisfactionem vermeynte zwar Herr Graff von Trautmannsdorff, solte man solche als gleich gegen die Türken führen, Herr Graff Orenstern aber, dieses würde sich nicht thun, noch die Militia sich dahin also abführen lassen, sondern man müste förderist auf Abhandlung, alsdamm auf etwas Geld-Mittel der Bezahlung bedacht seyn, so Herr Graff von Trautmannsdorff auch auf weitem Bedacht genommen. 7) Quoad Assurationem wollte Herr Graff von Trautmannsdorff, daß sich Status nullo modo sollten obligiren, in eventum contraventionis wieder ein oder andern Contravenienten, die Waffen mit zu ergreifen, præsertim contra Imperatorem, sey res novi plane exempli. Herr Graff Orenstern aber replicirte, der Cron war am allermeisten an den Ständen gelegen, und wie sie gen gestatten werde, auch contra Schweden, in casum Contraventionis, die Waffen zu ergreifen; also sey billig, daß es auch contra quemlibet contravenientem & ipsium Imperatorem besthehe. 8) Ingleichen hielt Herr Graff von Trautmannsdorff Subscriptionem dieser Friedens-Handlung allein von dem Kayser, nicht aber zugleich auch von den Ständen nöthig, wäre anderst nicht Herkommen, die Frieden mit den Türken, mit Dännemarc, mit Mantua &c. alleine vom Kayser unterschrieben worden, adprobatio Statuum könne, dem Herkommen gemäß auf einen Reichs-Tag folgen, sonst würden auch die Reichs-Stände in Schweden unterschreiben müssen. Herr Orenstern aber replicirte, wäre der Cron abermal meistens an Consens, Adprobation und Subscription der Stände gelegen. Deputati gaben darauf weitere Information, es wäre in alle Weg nöthig, daß die Status subscribiren, es lauffe in das Jus Pacis & Belli, so den Statibus competitive, würden sonst nur dicis causa zur Stelle seyn, es sey in 100. und mehr Jahren, kein dergleichen Convent und Tractaten fugegangen, darum Casareani auch vott keinem Herkommen sprechen könten. Die Türckischen Kriege betreffend, seyn solche niemals wieder das Römische Reich, sondern contra Reges Hungariæ geführt, und denenselben vom Reich allein assistiret worden, daher auch der Frieden mit dem Türken von dem Römischen Kayser nicht als Kayser sondern als König in Ungarn gemacht werden. Den Frieden mit Dännemarc, Mantua oder was mehr dergleichen betreffe, sey entweder das Reich oder die Stände nicht interessiret gewest, oder die Præteritio derselben ein allgemeines hohes Reichs-Gravamen, nicht weniger als die Prager einseitige Handlung, darüber nunmehr so viel Blut vergossen; demnach länger nicht zu gedulden oder zuzusehen, es wäre res pessimi exempli,

wenn

1646.
Junius.

1646.
Junius.

wenn der Kayser für sich einen Frieden, super causis Romani Imperii schliessen, hernacher, re non amplius integra, erst der Stände consensum & adprobationem auf einem Reichs-Tag suchen wollte.

1646.
Junius.

Tercio referirten sie auch, daß gestern Montags 1. Junii Herr Graf von Trautmannsdorff Deputatos Evangelicorum ad punctum Gravaminum zu sich begehret, auf erscheinen und zwar ganz allein, dann seine Herren Collegæ Bamberg und Eran etwas zu spät, und erst nach genommenen Abschied hernach kommen, ihnen fürgetragen, sie wüßten sich zu erinnern, was gestalte in puncto Gravaminum zu gültlichen Tractaten ein Anfang gemacht, und in was vor Intention man neulich von einander geschieden; Nun hätten sich die Herren Catholische in Münster seithero fleißig zusammen gethan, und nach reiffer der Sachen Erwegung diese Fürschläge, die er von ihnen hiemit schriftlich, weils es mündlich zu lang würde fallen, extradirte, zusammen getragen; bâte, man wolte sich darüber Evangelischen Theils doch also friedliebend erklären, daß man endlich könne zu dem fürgesetzten Zweck gelangen, mit Erbietten, Er, Herr Graf, wolte gerne auch das äußerste dabey thun, mit weiterm Vermelden, ein Stein wäre durch Gottes Gnade gehoben, was aber er für einen Stein damit gemeynet, könnten sie, Deputati, nicht wissen: Gleichwohl aber hätte Herr Graf von Trautmannsdorff auch solche Fürschläge, nicht sonderis gelobt, vielweniger daß es das Ultimatum und eben zu behaupten gedacht: daher um das Werck auf weitere Handlung und zu vorhergehender Deliberation beruhe, worzu insgemein Morgen Mittwoch 3. hujus auf 7. Uhr, wieder zusammen zu kommen und diese Erklärung und Fürschläge in Deliberation zu ziehen beliebt worden.

N. II.

Der alten Religion zugethaner Stände Hauptsächliche Erklärung über die Religions-Gravamina

N. II.
Catholico-
rum Erklärung über die Religions-Gravamina.

Weils beyderseits die Bedingung beschehen und per expressum vorbehalten worden, daß die gültliche Pflieg- und Handlung über besagte Gravamina, zum Fall dieselbe wieder Verhoffen zu ihrer Würcklichkeit nicht gelangen sollte, pro non acta & nulla gehalten werden, auch beyderseits Jura integra bleiben sollten; als läßt mans dabey bewenden: Wird aber ferners dabey per modum Conditionis ausgedinget, weils den Augspurgischen Confessions-Verwandten Chur-Fürsten und Ständen aus diesem Vergleich mehr emolumenta, als dieselben jemals zuvor gehabt, zu wachsen, daß dieselben dargegen alle wider die bey jüngstem Reichs-Tag zu Regenspurg geschlossene & cassata suspensione effectus publicirte Amnestiam seithero geführte Oppositiones sollen fallen, und sich mit selbiger Amnestia, als welche ohne das ein gemeiner Reichs-Schluß ist, begnügen lassen.

Wegen der Geistlichen Güter.

So viel dann anfänglich die Geistlichen Güter anlanget, weil es derentwegen in den Catholischer Seiten vorgeschlagenen Mediis voenemlich auf dem bestanden, ob das Temperamentum auf ein ewiges oder gewisse Jahre und Temporarium gestellet werden sollte; als werden an statt der angebotenen 60. endlich 100. Jahr von Dato des Allgemeinen Frieden-Schlusses, wie in vorgedachten Mediis enthalten, verwilliget: Darzwischen alle derentwegen den Catholischen Ständen zustehende Actiones in suspenso bleiben, via facti aber in perpetuum utrinque renunciiret seyn solle.

Dahingegen verbleibt der Geistliche Vorbehalt der übrigen Erg- und Stifter halber, welche mit Catholischen Erg- und Bischöffen, Prälaten und Administratoren noch versehen, in seinem Wesen, Würden und Kräfte, und soll darwider von den Augspurgischer Confession zugethanen Ständen oder jemand anders in keinerley Weiß
Dritter Theil. U noch

1646. noch Wege was vorgenommen, noch selbiger Vorbehalt weiters angefochten, sondern 1646.
die Catholischen dabey festiglich manuteniret werden. Junius.

Wie dann auch diejenigen Mediat-Stifter, Clöster, Kirchen, Gottes-Häuser Pfründen, so die Catholischen noch den 12. Novembr. st. n. Anno 1627. innen gehabt, oder noch innen haben, sie seyn gelegen wo sie wollen, samt den Geistlichen Personen, bey ihrem Gottesdienst und freyer öffentlicher Religions-Übung, Recht und Gerechtigkeiten, Renten und Gefällen gelassen, und darin von den Augspurgischen Confessions-Ständen nicht turbiret werden sollen.

Es werden auch alle zwischen Catholischen und Augspurgischen Confessions-Berwandten Chur-Fürsten und Ständen, vor und nach dem Religion-Frieden vorgegangene Particular-Verträge, ob schon darin ein Theil dem andern von seinen Rechten etwas remittiret hätte, auch res decisa, von obgefester General-Regul ausgenommen, und selbe Particular-Verträge in ihren Kräften unverrücket und beständig gelassen.

Nicht weniger soll die Päpstliche Heiligkeit die Menses, und was sonst vor Collationes dem Römischen Stuhl vigore Concordatorum Germaniae zustehen, in den Thum- und Neben-Stiftern zu beschehen immediate oder per Indulta, so dann der Römischen Kayserlichen Majestät die Preces Primariae, als welches ein Regale der Römischen Cron, vorbehalten seyn.

Und wein die Catholischen Erz- und Bischöffe dem Römischen Stuhl die Annaten seu Jura Pallii & Confirmationis abzustatten verbunden; Als sollen die Administratores und Einhaber bemeldter den Augspurgischen Confessions-Berwandten überlassener Erz- und Stifter, solche Jura, so dieselben sonst der Päpstlichen Heiligkeit zu erlegen schuldig wären, der Römischen Kayserlichen Majestät, unter der alten bey selbigen Erz- und Stiftern hergebrachten Taxa, abstaten.

So soll auch den Catholischen Canonicis auf bemeldten den Augspurgischen Confessions-Berwandten verbleibenden Erz- Hoch- und andern Stiftern, stas honoris, das freye Exercitium Catholischer Religion zugelassen seyn.

Den Einhabern und Administratoribus selbiger Erz- und Stifter soll von Kayserlicher Majestät ein Indultum administrandi, gegen Ablegung des gewöhnlichen homagii und Entrichtung der schuldigen Gebührn, ertheilt werden: ratione Sessionis & Voti läst man es bey hergebrachter Oblevanz bewenden.

Wegen der Reichs-Städte.

Wann beyde Religionen in öffentlicher Übung seyn, oder auch vermög des Religion-Friedens seyn sollen, da soll es dabey verbleiben, und diß Orts demjenigen, was im Prager Friedens-Schluß disponiret, nachgegangen werden.

Wegen der Unmittelbaren Reichs-Ritterschafft.

Selbige Ritterschafft soll in possessione vel quasi Exercitii Religionis, wie sie sich Anno 1627. den 12. Novembr. st. n. befunden, gelassen werden.

Wegen des Juris Emigrandi.

Darüber hat die Obrigkeit zu verordnen, und wein sich die Catholische Stände dazu bey billigmäßiger Moderation des Termini und der Nachsteuer halber erboten; als hat es billig dabey sein Bewenden.

Die Geistliche Jurisdiction betreffend.

Ob zwar dieselbe indifferenter den Catholischen Erz- und Bischöffen extra causas Religionis in dem Religion-Frieden reserviret worden; so will mans doch geschehen

1646.
Junius.

schehen lassen, daß in den Ehe-Sachen, wann beyde Partheyen der Augspurgischen Confession zugethan, und die Weltliche Obrigkeiten in Übung der Judicatur seyn, suspendiret bleiben; in andern Fällen aber den Catholischen Erz- und Bischöffen kein Eingriff beschehen, sonderlichen aber denselben die Jurisdiction über diejenigen Eidsler und Geistliche Güter und Personen, so bey den Catholischen vermög dieses Vergleichs bleiben, visitando, corrigendo & confirmando ungeschwächt vorbehalten seyn solle.

Das Justicien-Wesen betreffend.

Wann die Gravamina Ecclesiastica bey diesem Convent resolviret und sonsten principaliora Status Politici per subsequenter Pacificationem stabiliret, auch die gebührende Unterhaltungs-Mittel vor dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath auch das Kayserliche Cammer-Gericht in Richtigkeit gebracht, bedarff es keiner weitem Dicasteriorum, und mögen die übrigen Particularia auf nachstkommenden Reichs-Tag remediret werden.

Präsentationes in Camera betreffend.

Weiln auch schwerlich einiger Stand sich dahin verstehen wird, daß er jemand anders, als seiner Religion zugethane präsentiren solle; als bleibt es der Präsentation halber beym Herkommen, wird jedoch nachgegeben, daß in causis ex Pace Religiosa descendentibus allezeit pares numero & utriusque Religionis Assesores in referendis & decidendis illis adhibiret werden sollen: Inmassen auch Ihre Kayserliche Majestät gleichergestalt eine gewisse Anzahl von Augspurgischer Confessions-Verwandten zu Reichs-Hof-Räthe aufnehmen, und ebenmäßig die Controversias ex Pace Religiosa descendentes durch vorangeregte parität erledigen zu lassen erbetig.

Vota in Comitii Imperii.

In Religions-Sachen läßt man geschehen, daß die majora Vota nicht statt haben; in übrigen Reichs-Sachen verbleibt es bey dem Herkommen, daß die Majora schließen.

§. XIII.

Die Evangel.
werden über
diese Erklä-
rung der Ca-
tholicorum
befürcht.

Über diese der Catholicorum Erklärung, waren nun die Protestanten um so mehr betreten, als solche, dem äußerlichen Vorgeben nach, die letzte seyn sollte, und nochmahls, in puncto Amnestiæ & Restitutionis auf dem 1627. und 1630. Jahr, respective beharret, ingleichen via Juris, in Sachen den Geistlichen Vorbehalt und die Cessionem Bonorum Ecclesiasticorum betreffend, nicht weiter, als nur auf 100. Jahr, absque Clausula amicabilem Compositionis, gesetzt werden wollen, dahero gleich des folgenden Tags, sothane Erklärung per Di-ctaturam communiciret, und am Mittwoch darauff, in dem Quartier des Magdeburgischen Gesandten, eine Conferentia Evangelicorum darüber gepflogen worden: massen die Chur-Sächsischen Gesandten das Directorium bey den Evan-
Dritter Theil.

gelischen Consultationibus in puncto Gravaminum, zu übernehmen sich gewel-
gert, mit der Entschuldigung, daß sie darauf nicht instruiret wären, welches der Fürstlich-Brandenburg-Culmbachische Gesandte Müller, an seinen Herrn, in Relatione, sub dato Osnabrug d. 22ten April, Anno 1646. berichtet, und dabey gemeldet, daß sie den, an sie deswegen geschickten Evangelischen Deputirten eben dergleichen Antwort ertheilet hätten. Auf solche der Catholicorum Erklärung, hatte nun der Sachsen-Altenburgische Gesandte von Thumshirn, auf vorhero gepflogenen Rath mit einigen andern Evangelischen Gesandten, eine fernere Erklärung ex parte Evangelicorum entworfen, und in der Conferenz abgelesen; doch ist solche damahls nicht sogleich von den übrigen Gesandtschaften ratihabiret worden, weil son-

Chur-Sach-
sen recusiret
das Directo-
rium unter
den Evangeli-
schen zu füh-
ren.